

75/ 70

Öffentliche Auflage vom 27. August bis 25. September 2018

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 2019/923 vom 11. Juni 2019

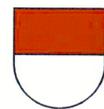
Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. 37 vom 13.09.2019

Der Staatsschreiber:



Kanton Solothurn

Gemeinde Härkingen



Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV

"6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF"

Situation 1 : 2'000 / Teilgebiet Härkingen

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Oensingen, 06.04.2018	geprüft: mmv	Plan Nr.:	genehmigt: mmv
								21763 / 3	

AV-Grundlage vom: wird wöchentlich aktualisiert LV95 K:\umweltplanung\K1_S021763_Kompensation_FFF_6_Streifen_Ausbau_N01\03_GIS_Hauptordner\04_mud\1763_3.mxd

www.bsb-partner.ch
 Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
 Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
 Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
 Liebefeld/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
 Ingenieure und Planer **bsb**



Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV
- Potentielle FFF Kompensationsflächen (9.44 ha)
- Erschliessung bestehend

Orientierungsinhalt

- FFF geeignet (Angaben gemäss ALW) (2.93 ha innerhalb Geltungsbereich)
- FFF bedingt geeignet (Angaben gemäss ALW)
- Hecke und Uferbestockung (gemäss amtlicher Vermessung)
- Wald (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gewässer (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gemeindegrenze



SONDERBAUVORSCHRIFTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck**
 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen (FFF)» bezweckt die Ausscheidung von Flächen mit Böden, welche Potential für die Aufwertung zu geeigneten FFF bilden (potentielle FFF Kompensationsflächen).
- § 2 Geltungsbereich**
 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan gilt für das im Plan durch eine rot gepunktete Linie gekennzeichnete Gebiet (Geltungsbereich).
- § 3 Stellung zur Grundordnung**
 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der jeweiligen Standortgemeinde und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Grundsätze der Kompensation**
 Die Inanspruchnahme von FFF ist in der Regel flächengleich zu kompensieren.
- § 5 Bauherrschaft**
 Bei sämtlichen Arbeiten betreffend die Kompensation der FFF-Verluste ist das Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn (BJD) Bauherr. Das BJD kann die Aufgaben an ausgewiesene Dritte übertragen.
- § 6 Baubewilligung**
 Für die Aufwertung der potentiellen FFF Kompensationsflächen ist vor Baubeginn ein Baugesuch (Detailprojekt und technischer Bericht) für jedes der drei Teilgebiete zu erarbeiten.
- § 7 Finanzielle Bestimmungen**
 Die Kosten für die Erarbeitung der Baugesuche sowie der Bauarbeiten (Bodenaufwertung und Entwässerung) gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft verteilt die Kosten nach Abschluss der Bauarbeiten Flächenproportional zu den Gesamtkosten auf die Projekte, bei welchen FFF kompensiert werden müssen.

- § 8 Fachliche Begleitung**
 Für die Erarbeitung der Baugesuche und die Begleitung der Bauarbeiten ist für jedes Gebiet eine Begleitgruppe zu bilden, welcher im Minimum die Fachperson für die bodenkundliche Baubegleitung, die Fachperson «Neophyten» sowie ein Vertreter der Standortgemeinde (z.B. ein betroffener Landwirt) angehören.
- II. VORGABEN AN DIE BODENAUFWERTUNG**
- § 9 Bodenkundliche Baubegleitung**
 Die Bauarbeiten zur Aufwertung der ausgewiesenen FFF Kompensationsflächen sind bodenkundlich zu begleiten und mit dem Amt für Umwelt (AFU) abzusprechen. Dabei gilt das Merkblatt «Anforderungen an ein Pflichtheft der bodenkundlichen Baubegleitung BBB» (Cercle Sol NWCH, 2016).
- § 10 Aufwertungsflächen**
 Die potentiellen FFF Aufwertungsflächen sind im Plan verbindlich ausgewiesen.
- § 11 Geberparzellen**
 Die Herkunftsflächen des Bodenmaterials, welches für die Aufwertung vorgesehen ist, sind vorgängig mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzusprechen. Diese sollten in der Regel ein Jahr vor dem Bodenabtrag mit einer Kunstmähe begrünt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung prüft, ob der Boden die geforderte Qualität aufweist.
- § 12 Entwässerung**
 Die Entwässerung der Aufwertungsflächen ist im Baugesuch aufzuzeigen.
- § 13 Etappen**
 Eine Etappierung der Bodenaufwertungen innerhalb der drei Teilgebiete ist zulässig.
- III. ERSCHLIESSUNG**
- § 14 Erschliessung**
 Beim Transport des Bodenmaterials von und zu den Aufwertungsstandorten sind Wohngebiete möglichst zu meiden. Die Zufahrtsrouten sind mit den Standortgemeinden vorgängig abzusprechen.
- IV. SCHLUSSEBESTIMMUNGEN**
- § 15 Ausnahmen**
 Das Bau- und Justizdepartement kann, nach Anhörung der Standortgemeinden, im Interesse einer besseren Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn keine zwingenden kommunalen und kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 16 Inkrafttreten**
 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.